

X. Nachtrag zum Steuergesetz (StG)

vom 5. August 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. November 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»³ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 99

(neu) IIIbis. Mindeststeuer (2.2.3^{bis})

Art. 99^{bis} (neu)

Steuerberechnung

¹ Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von Fr. 250.–, wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen.

Art. 320 (neu)

Übergangsbestimmung des X. Nachtrags vom 5. August 2014⁴

¹ Art. 99bis dieses Erlasses wird auf alle Geschäftsjahre angewendet, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.

1 ABl 2013, 3240 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2014; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 5. August 2014; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

3 sGS 811.1.

4 nGS 2014-074.

nGS 2014-074

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

St.Gallen, 4. Juni 2014

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der X. Nachtrag zum Steuergesetz wurde am 5. August 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 24. Juni bis 4. August 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

St.Gallen, 12. August 2014

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

5 Siehe ABl 2014, 2073.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2014, 1614.

nGS 2014-074